



Papier. Kann mehr!

Mediadaten 2021

PAPIER. KANN MEHR!

N3-21

INTERVIEW – CHEFS UND AZUBIS IM GESPRÄCH
EINGEPACKT – MARKEN SETZEN AUF PAPIER
GEFORDERT – WAS DER INDUSTRIE WICHTIG IST

Titel**Papier. Kann mehr!****Beschreibung**

Papier. Kann mehr! ist ein Magazin der deutschen Papierindustrie. Es richtet sich mit einer Auflage von 50.000 Exemplaren an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branche und benachbarter Sektoren sowie an externe Interessenten in Wirtschaft, Politik und Medien, die sich für das Thema Papier und Papierindustrie interessieren. Es wird persönlich an alle 40.000 Mitarbeiter der deutschen Papierindustrie auf allen Hierarchiestufen sowie an externe Zielgruppen in Politik, Verbänden und Medien versandt.

THEMEN

- Politik und Märkte
- Umwelt und Nachhaltigkeit
- Technik/Innovation/Forschung
- Bildung und Ausbildung
- Menschen in der Papierindustrie
- Unternehmensmeldungen/Personalien
- Kultur / Ausgefallenes zum Thema Papier

Parallel bietet die Online-Präsenz **Magazin.papier-kann-mehr.de** ergänzende Themen und die Möglichkeit zu Interaktionen.

Bitte sprechen Sie uns bezüglich Werbemöglichkeiten auf der online-Plattform individuell an.

Herausgeber

DIE PAPIERINDUSTRIE e. V.
Adenauerallee 55
53113 Bonn
redaktion@papier-kann-mehr.de

Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V.
Scheffelstr. 29
76593 Gernsbach
vap@papierzentrum.org

Auflage

50.000

Redaktion

Gregor Andreas Geiger (Chefredakteur)
Tanja Reinhold
Anja Eikel
redaktion@papier.kann-mehr.de

Anzeigenmarketing

Gregor Andreas Geiger
Tel: 02 28 / 2 67 05 - 30
ga.geiger@papierindustrie.de

Druck

Brandt GmbH
Rathausgasse 13
53113 Bonn

Heftformat	DIN A4		
Satzspiegel	1/1 komplett / 210 x 297 mm + 3 mm Beschnitt 1/1 Seitenspiegel / 190 x 275 mm		
	1/2 komplett / 210 x 145,5 mm + 3 mm Beschnitt 1/2 Seitenspiegel / 190 x 135,5 mm		
	1/4 komplett / 210 x 77,7 mm + 3 mm Beschnitt 1/4 Seitenspiegel / 190 x 67,7 mm		
Erscheinungsrhythmus	4mal jährlich: Mitte Januar, Mitte März, Mitte Juni, Ende Oktober		
Anzeigenschluss	20. Dezember, 20. Februar, 20. Mai, 30. September		
Anzeigenpreise	Alle Preise jeweils zzgl. der gültigen MWSt.		
Format	1/1 Seite nur Innenheft		4.950 €
	1/2 Seite quer nur Innenheft		2.640 €
	¼ Seite quer nur Innenheft		1.350 €
Anzeigenpreise online	magazin.papier-kann-mehr.de , Dateiformate JPEG, PNG, GIF		
Halfboard 300 x 600 pixel	1 Woche 480 €	1 Monat	1.800 €
Billboard 970 x 250 pixel	1 Woche 380 €	1 Monat	1.440 €
Netboard 580 x 400 pixel	1 Woche 300 €	1 Monat	1.150 €

Newsletter

Rectangle 300 x 250 pixel
Leaderboard 728 x 90 pixel

Monatlich

Ad-Banner Top-Position 500 €
Ad-Banner Folgeposition 350 €

Mengenstaffel

2 Anzeigen 5%
4 Anzeigen 10%
Innerhalb von 12 Monaten

Bedingung für die Auftragsannahme und Auftragsbestätigung durch den Herausgeber ist die Vorlage eines verbindlichen Musters. Erschwernisse bei der Verarbeitung und zusätzliche Arbeiten (z.B. Falzen und Klebearbeiten) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung durch GesPaRec - Gesellschaft für Papier-Recycling mbH
Adenauerallee 55, 53113 Bonn

Bei Bankeinzug, Vorauszahlung und bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung 2% Skonto, sonst spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften und Online-Magazinen

1. Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Der Werbungtreibende hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Herausgeber nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Herausgeber zurückzuvergüten. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Herausgebers beruht.
3. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
4. Anzeigen die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Herausgeber deutlich kenntlich gemacht.
5. Der Herausgeber behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Herausgebers abzulehnen. Beilagenaufträge sind für den Herausgeber erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druck unter lagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Herausgeber unverzüglich Ersatz an. Der Herausgeber gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Bei Druckreklamationen folgt der Herausgeber in Zweifelsfällen dem Gutachterausschuss für Druckreklamationen.
7. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Herausgeber sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung

und Beleg geltend gemacht werden.

8. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
9. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von ein Prozent über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
10. Der Herausgeber liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrags es rechtfertigen, werden bis zu zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Herausgebers.
11. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matern, Lithos und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
12. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v. H. sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen wenn der Herausgeber dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
13. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
14. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
15. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Herausgebers auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
16. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z. B. Streik, Beschlagnahme u. dgl., hat der Herausgeber Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulations-Druckauflage zu bezahlen.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bonn.